



## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Waldschneise-Ost“, 4. Änderung (Anpassung der Grundfläche und der Baugrenze)

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



#### Gebietsbezeichnung:

- nördlich der Straße Waldschneise
  - südlich und östlich der Bebauung An der Alsterquelle
  - östlich der Bebauung Waldschneise 17-21
  - einschl. des Grundstückes Norderstedter Straße 50
- ↑  
H  
im Ortsteil Henstedt-Rhen

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 37/2018-2023 am 27.09.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Waldschneise-Ost“ (Anpassung der Grundfläche und der Baugrenze) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08.12.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.henstedt-ulzburg.de](http://www.henstedt-ulzburg.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, den 30.11.2022

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Schmidt